

## Mustersatzung für einen Feuerwehr-Förderverein

### Hinweis:

*Dieser Entwurf geht über das Muster des Finanzministerium RLP hinaus, welches nur die gesetzlichen und steuerlichen Aspekte darstellt. Hiermit soll eine noch praktikablere Arbeit innerhalb des Fördervereins erreicht werden. Der Entwurf ist in weiten Bereichen nach Bedarf abänderbar, ersetzt allerdings keine individuelle Rechtsberatung. Die Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der einschlägigen hierzu ergangenen Rechtsprechung sind sehr vielseitig und können nicht vollständig abgebildet werden.*

*Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz übernimmt keine Haftung für aus der Verwendung dieses Musters resultierende Rechtsfolgen.*

## Satzung

### für den Feuerwehr-Förderverein

#### § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr \_\_\_\_\_“<sup>1</sup>

(2) Er hat die Rechtsform eines

a) eingetragenen Vereins oder

b) nicht eingetragenen Vereins<sup>2</sup>

(3) Der Verein hat seinen Sitz in \_\_\_\_\_.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts \_\_\_\_\_ eingetragen werden.<sup>3</sup>

(5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des EStG auch pauschalieren.<sup>4</sup>
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – in seiner jeweils gültigen Fassung – sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehr in der Gemeinde/Stadt
- 
- b) die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder
  - c) die Betreuung der Jugendfeuerwehr und der Bambini-Feuerwehr
  - d) Förderung von Alters- und Ehrenabteilungen
  - e) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
  - f) Förderung des Feuerwehrmusikwesens
  - g) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes

- h) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit in der Gemeinde
- i) Öffentlichkeitsarbeit.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Vereins**

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.<sup>5</sup>
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Gleiches gilt für juristische Personen.<sup>6</sup>

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

(3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.

### **§ 7 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:<sup>7</sup>

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung
  - a) in Textform per Email
  - b) per Briefunter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.<sup>8</sup>

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt entsprechend auch für den Vorstand.

- (3) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von \_\_\_\_ Jahren;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss des neuen Haushaltsetats<sup>9</sup>, ersatzweise der wichtigsten Ausgaben;
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- j) Erlass einer Geschäftsordnung;<sup>10</sup>
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für die Vorstandssitzungen.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

### **§ 12 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus<sup>11</sup>:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem/den stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenverwalter
  - d) dem Schriftführer

In den Vorstand können mit deren Einverständnis als Beisitzer berufen werden:

- a) der Wehrführer
  - b) der Jugendfeuerwart
  - c) der Betreuer der Bambini-Feuerwehr
  - d) der Sprecher der Alterskameradschaft.
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
  - (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
  - (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von \_\_\_\_ Jahren gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
  - (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
  - (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

### **§ 13 Rechnungswesen**

- (1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenverwalter darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von \_\_\_\_\_ EUR<sup>12</sup> ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel<sup>13</sup> der ordentlichen Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/Stadt \_\_\_\_\_, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am \_\_\_\_\_ von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

#### **Hinweis:**

*Es müssen bei Neugründung mindestens sieben Unterschriften folgen sowie ein Protokoll über die Durchführung einer Gründungsversammlung; beide Texte sind vom neuen Vorstand mittels notariell beglaubigter Unterschriften sodann zur Eintragung zum Vereinsregister des Amtsgerichts anzumelden, falls der Status eines eingetragenen Vereins erlangt werden soll.*

#### ***Nachfolgende Fußnoten hauptsächlich zur Vorbereitung der Satzung!***

***Einige können auch zur Erläuterung in der später beschlossenen Satzung genutzt werden.***

<sup>1</sup> § 1 Namen einsetzen, der auch künftig genutzt werden soll.

<sup>2</sup> § 1 Abs.2 a) u. b): Zutreffendes einsetzen.

<sup>3</sup> § 1 Abs.4 gilt nur, wenn Nr. 2a zutrifft. Ist der Verein eingetragen ist einzusetzen: „Der Verein ist unter Nr. \_\_\_\_\_ In das Vereinsregister beim Amtsgericht \_\_\_\_\_ eingetragen.“

<sup>4</sup> Hier kann eine Zahlung gemäß der Ehrenamtszuschale erfolgen. Wird auf die Auszahlung verzichtet oder der Betrag zurückgezahlt, kann über den Betrag eine Spendenquittung ausgestellt werden. § 3 Ziff. 26a S.1.: „Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 € im Jahr (Stand 2016).“

<sup>5</sup> Diese Art der Mitgliedschaft empfiehlt sich für Feuerwehr-Fördervereine, wenn sie von der Bevölkerung getragen werden sollen.

<sup>6</sup> Die Absätze 2 - 3 entsprechend § 3 der Satzung verwenden.



- <sup>7</sup> Diese Möglichkeiten können individuell für die Bedürfnisse und Gegebenheiten, insbesondere die Größenordnung des Fördervereins auch erweitert werden.
- <sup>8</sup> Die Art und Form der Einladung ist zu wählen. Immer mehr Vereine gehen aus Kosten- und Arbeitersparnisgründen zu Email über. Dann sollte aus Sicherheitsgründen auch Brief gewählt werden z. B. für ältere Mitglieder ohne Internetanschluss. Die Zwei-Wochen-Frist ist dabei notwendig, da die Emails nicht von jedem täglich geöffnet werden.
- <sup>9</sup> Wird kein Haushaltsetat beschlossen, sind die wichtigsten Ausgaben zu beschließen.
- <sup>10</sup> Möglichkeit, die aber nicht unbedingt geschaffen werden muss. Das Gleiche gilt für den Haushaltsetat.
- <sup>11</sup> Vorstand: Die Funktionen/Mitglieder können individuell für die Bedürfnisse und Gegebenheiten, insbesondere entsprechend der Größenordnung des Fördervereins festgelegt werden.
- <sup>12</sup> Kleiner Betrag zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit beim Vorstand. z.B. Porto, Bürobedarf, Kleinartikel u. ä.
- <sup>13</sup> Hier kann auch eine andere Mehrheit gewählt werden. Sie sollte nur deutlich über der einfachen Mehrheit liegen.